



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Herr André Hauser
3003 Bern

Basel, 11. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 2016

Anhörung über die neue Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

Sehr geehrter Herr Hauser

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur neuen Mitteilung zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen das Anliegen der neuen Mitteilung des BAFU, mit welchem der grenzüberschreitende Verkehr mit Abfällen effizienter und verständlicher gemacht sowie der administrative Aufwand begrenzt werden soll, bei gleichzeitiger Gewährleistung der notwendigen Kontrollen. Ebenso von Vorteil ist nach unserer Meinung, dass internationale Übereinkünfte aufgenommen und zusammenfassend aufgeführt werden.

Die Darstellung und Erläuterung der für Ex- und Import von Abfällen einzuhaltenden Bestimmungen und Formalitäten und der dafür notwendigen Unterlagen in einer Mitteilung für Schweizer Exporteure und Importeure wird von uns ebenfalls begrüsst. Sie erleichtert diesen das Vorgehen beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen, beseitigt Unklarheiten und vermindert Nachfragen beim BAFU und den kantonalen Fachstellen.

2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Im Detail haben wir nur eine Bemerkung zur Ausfuhr von unverschmutztem Aushub ins grenznahe Ausland.

Kap. 4 Abschnitt 4.3 Ziff. 4.3.2.8 und 4.3.3

Bemerkung In Ziff. 4.3.2.8 Sicherheitsleistung Abs. 1 wird aufgeführt, dass die Sicherheitsleistung gemäss Art. 17 Bst. f und Art. 20 VeVA zugunsten des BAFU zu hinterlegen ist. Unter Ziff. 4.3.3 wird aufgeführt, dass Gesuche zur Ausfuhr von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Abfallcode 170506) aus den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt, ... zur Ab-

lagerung in Deponien im grenznahen Ausland oder zu Verwertung (...) bei den zuständigen kantonalen Fachstellen einzureichen sind. Der Vollzug betreffend diese Abfälle wurde nach Art. 43 USG mittels einer Vereinbarung an die genannten Kantone delegiert. Bisher war es so, dass die zugehörige Sicherheitsleistung zugunsten der betroffenen kantonalen Fachstelle hinterlegt wurde.

Antrag Die Sicherheitsleistungen zu den Ausfuhren von unverschmutztem Aushub (Ziff. 4.3.3) sind wie bisher zugunsten der jeweiligen kantonalen Fachstelle zu hinterlegen. Die Ziff. 4.3.2.8 ist entsprechend zu ergänzen.

Begründung Der Vollzug betreffend die Ausfuhr von unverschmutztem Aushub in grenznahe Ausland wurde mittels einer Vereinbarung an die Kantone Basel Land, Basel-Stadt, St. Gallen, Waadt und Tessin delegiert. Dies bedeute nach unserer Meinung, dass diese Kantone auch für die Rückführung und Entsorgung nicht konformer Materialien zuständig sind und bei Bedarf auf die entsprechende Sicherheitsleistung zurückgreifen können müssen.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin